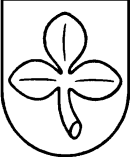
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 05/2015
		Seite: 1

**Richtlinien
für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses
vom 13.07.1987
in der 11. Änderungsfassung vom 27. April 2015**

Inhaltsübersicht

- A Grundsätze
- B Förderungsvoraussetzungen
- C Vergünstigungen
- D Schlussbestimmungen

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 05/2015
		Seite: 2

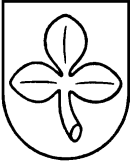
A Grundsätze

Die Familie ist das Fundament jedes Einzelnen unserer Gesellschaft. Familien zu unterstützen und zu fördern, gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen, ist nicht nur eine Aufgabe des Bundes und der Länder, sondern auch eine wichtige Aufgabe für eine Kommune, denn hier, in unmittelbarer Nähe der Familien, muss für eine familienfreundliche Umgebung gesorgt werden.

Mit der Herausgabe des Salzkottener Familienpasses will die Stadt Salzkotten zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

B Förderungsvoraussetzungen

1. Durch den Familienpass der Stadt Salzkotten sollen folgende Familien besonders gefördert werden:
 - 1.1 Familien ab 3 Kinder;
 - 1.2 Alleinerziehende mit einem Kind;
 - 1.3 Familien, die ihr Einkommen erzielen aus Arbeitslosengeld (SGB III) ab 2 Kinder;
 - 1.4 Familien, die ihr Einkommen erzielen aus Arbeitslosengeld II oder aus laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erzielen oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten ab 1 Kind;
 - 1.5 Familien mit einem Kind, bei dem eine Behinderung von mindestens 50% im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vorliegt.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Gegenstandslos.
4. Als Kinder gelten alle anspruchsberechtigten Kinder, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
5. Die Familienmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Salzkotten haben.
6. Der Familienpass wird auf Antrag vom Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) ausgestellt. Ein Nachweis für die Berechtigung ist auf Verlangen vorzulegen. Dieses kann neben Personalausweisen, Kinderausweisen oder dem Familienstammbuch auch die Kindergeldabrechnung sein.
7. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnete Kind für drei Jahre ausgestellt und auf Antrag jeweils drei Jahre verlängert, längstens aber bis das Kind, bei mehreren Kindern das älteste Kind, 18 Jahre alt wird. Danach erfolgt die Verlängerung jeweils um ein Jahr.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 05/2015
		Seite: 3

8. Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepaß oder Schüler-/Studentenausweis.

C Vergünstigungen

Der Salzkottener Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder für das Freibad

Auf alle Karten des Freibades, auch auf nach der Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten bereits ermäßigte Karten, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt.

Auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt gewährt die Stadt eine 50 %ige Ermäßigung.

3. Mitgliedsbeiträge der Vereine.

Es soll angestrebt werden, daß die Vereine der Stadt auf Beiträge und Eintrittsgelder bei Vorlage von Familienpässen ähnliche Ermäßigungen gewähren. Dieses wird insbesondere erwartet von Vereinen, die laufend Zuschüsse aus Mitteln der Stadt erhalten. Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Stadt gefördert wird, soll der Verein eine Ermäßigung von 50% gewähren.

4. Kinderreisepass

Die Stadt erstattet Familienpassinhabern die Gebühren für die Ausstellung von Kinderreisepässen nach dem Passgesetz.


5. -

6. -

7. Standesamtsgebühren.

Die Stadt erstattet Familienpassinhabern die entrichteten Standesamtsgebühren, die bei der Geburt des 3. und jeden weiteren Kindes anfallen.

8. Bei mehrtägigen Klassenfahrten zahlt die Stadt einen Zuschuss von einem Drittel der Kosten, höchstens aber 60,00 EUR an Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I, an Schüler der Sekundarstufe II – nur Vollzeitschüler-, die ihren Wohnsitz in Salzkotten haben.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 05/2015
		Seite: 4

Dies gilt nicht für Familien, die über vorrangige gesetzliche Leistungsansprüche (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) verfügen, da derartige Kosten bei dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend gemacht werden können.

9. Kursgebühren VHS
Der Salzkottener Familienpass berechtigt den/die Inhaber/in die Gebührenermäßigung der jeweils gültigen VHS Gebührensatzung in Anspruch zu nehmen.
10. -

D Schlussbestimmungen

Die Stadt Salzkotten erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn und andere kommunale Familienpässe an und gewährt deren Inhaber die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern des Salzkottener Familienpasses.

Die Richtlinien treten am 01.07.1987, die 7. Änderung tritt am 01.01.98 in Kraft.
Sie wurden vom Rat der Stadt Salzkotten am 13.07.1987 bzw. die 1. Änderung am 27.06.1988, die 2. Änderung am 12.02.1990, die 3. Änderung am 24.04.1992, die 4. Änderung am 14.03.1994, die 5. Änderung am 12.09.1994, die 6. Änderung am 18.03.1996 und die 7. Änderung am 15.12.1997 beschlossen.
Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

Die 8. Änderung der Richtlinien wurde vom Rat in der Sitzung am 29.08.2006 beschlossen, diese tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die 9. Änderung der Richtlinien wurde vom Rat in der Sitzung am 10.11.2008 beschlossen, diese tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die 10. Änderung der Richtlinien wurde vom Rat in der Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, diese tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die 11. Änderung der Richtlinien wurde vom Rat in der Sitzung am 27.04.2015 beschlossen, diese tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Die Richtlinien sind jährlich von dem Schul-, Familien- und Sozialausschuss zu überprüfen. Die Verwaltung hat jeweils einen Jahresbericht vorzulegen. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.